

Dabei gilt es zukünftig zu beachten, daß die Anordnung über Ausweisungsgewahrsam als gerichtliches Verfahren ausgestaltet wurde, in jedem Einzelfall folglich ein richterlicher Beschluß einzuholen ist. Damit wird auch in derartigen Fällen dem Erfordernis einer hohen Rechtssicherheit entsprechen. Zugleich befindet sich auch diese Regelung in Obereinstimmung mit international üblichen Praktiken (hinsichtlich der Zeitdauer des Ausweisungsgewahrsams sind wir mit unserer Regelung sogar äußerst human, wenn man bedenkt, daß beispielsweise in der BRD dieser Gewahrsam bis ^{auf} 1 Jahr verlängert werden kann).

Bei der Entscheidung über Ausweisungsgewahrsam sind die im Gesetz genannten Voraussetzungen strikt zu beachten. Danach müssen zumindest Tatsachen vorliegen, die darauf schließen lassen, daß der Ausländer

- noch notwendige Ermittlungen über die Voraussetzungen der Ausweisung behindern wird oder
- der Flucht verdächtig ist oder aber
- die Durchführung der Ausweisung auf andere Weise erschweren wird.